



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
Montag bis Freitag von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **3. und 4. August 2019** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **3. und 4. August 2019** unter Telefon **08323/8819**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 3. August 2019: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 4. August 2019: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400

Oberstdorf, Fischen:

am 3. August 2019: Apotheke am Bahnhof, Oberstdorf, Bahnhofplatz 1, Telefon 08322/2383 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 4. August 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 3. August 2019: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452
am 4. August 2019: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstr. 9, Telefon 08387/8383

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 3. August 2019: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 3. August 2019: Rottach-Apotheke am Cambomed, Rottachstr. 71 – 73, Telefon 0831/592020
am 4. August 2019: Sonnen-Apotheke, Bahnhofstr. 17, Telefon 0831/22749

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Widmung der Straße „Beim Schlossbauer“ zum Eigentümerweg

Die Straße „Beim Schlossbauer“, bestehend aus der Fl.-Nr. 2006, Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. August 2019 gemäß Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zum Eigentümerweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast sind die Eigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Sonthofen, 19.06.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-207

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 26. Juli 2019, Az.: SG23/Pf., Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht:
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Francesco Mario Ragonese, geb.: 16.08.1988 in Taormina, zuletzt wohnhaft in: 87549 Rettenberg, Sonthofener Str. 10, Fahrgestellnummer: W0LZT6EG9J1007272, amtl. Kennz.: OA-GS2018

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 26. Juli 2019, Az. SG23/Pf/OA-GS2018, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 10.09.2018, Az. SG23/Pf/OA-GS2018, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Pfeiffer, Verwaltungsangestellte 52-211

Bevölkerungsstand am 31.03.2019

09780000	Landkreis Oberallgäu	Schwaben
Gemeinde		Einwohner insgesamt
09780112	Altusried, M	10.106
09780123	Bad Hindelang, M	5.183
09780113	Balderschwang	336
09780114	Betzigau	2.931
09780115	Blaichach	5.799
09780116	Bolsterlang	1.120
09780117	Buchenberg, M	4.159
09780118	Burgberg i. Allgäu	3.268
09780119	Dietmannsried, M	8.178
09780120	Durach	7.201
09780121	Fischen i. Allgäu	3.216
09780122	Haldenwang	3.791
09780124	Immenstadt i. Allgäu, St	14.292
09780125	Lauben	3.480
09780127	Missen-Wilhams	1.452
09780131	Obermaiselstein	982
09780132	Oberstaufen, M	7.773
09780133	Oberstdorf, M	9.689
09780134	Ofterschwang	2.098
09780128	Oy-Mittelberg	4.728
09780137	Rettenberg	4.460
09780139	Sonthofen, St	21.516
09780140	Sulzberg, M	4.941
09780143	Waltenhofen	9.396
09780144	Weitnau, M	5.331
09780145	Wertach, M	2.444
09780146	Wiggensbach, M	5.047
09780147	Wildpoldsried	2.585
	zusammen	155.502



Geltungsbereich
Umgriff BPlan Nr. 73
maßstabslos
Stadt Sonthofen

Bebauungsplan Nr. 73 für das Gebiet östlich der Thalhoffer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges



Geltungsbereich
Umgriff 1. Änderung mit Erweiterung

Stadt Sonthofen	Maßstab: ohne
Bearbeiter: schwab	Datum: 24.07.2019
Bemerkung: Lageplan	
Urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigung nur für den eigenen Bedarf!	

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 73 für das Gebiet östlich der Thalhoffer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 11. Juli 2019 für das Gebiet

„östlich der Thalhoffer Straße, südlich des Hofackerweges und südwestlich des Malerwinkelweges“

die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 73 in der Fassung vom 11. Juli 2019 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Die 1. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 73, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 43, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
 Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
 Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Sonthofen, 24.07.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-206

Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Ofterschwang (Kurbeitragsatzung – KBS) vom 18.07.2019

Der Gemeinderat Ofterschwang hat in seiner Sitzung vom 17.07.2019 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) der Gemeinde Ofterschwang beschlossen.

Mit der Änderung des § 2 KBS wurden die bisherigen zwei Kurbezirke aufgehoben; so dass es jetzt nur noch einen einheitlichen Kurbezirk für das gesamte Gemeindegebiet Ofterschwang gibt.

Im § 4 KBS wurde der seit 2013 gültige Kurbeitrag von 1,10 € bzw. 1,20 Euro auf 1,50 Euro angehoben.

Darüber hinaus wurden im § 6 Abs. 4 Satz 2 KBS die Wörter „bei Neuvermietern“ gestrichen, so dass nunmehr für die manuelle Erfassung von Meldescheinen eine Gebühr in Höhe von 3 Euro pro Meldeschein von allen Vermietern verlangt werden kann.

Außerdem wurde § 6 Abs. 9 KBS mit der verlängerten Frist von sechs Jahren für die Aufbewahrung von Meldescheinen wieder gestrichen, so dass die Vermieter die unterschriebenen Meldescheine entsprechend dem Bundesmeldegesetz jetzt nur für ein Jahr aufbewahren und nach weiteren drei Monaten vernichten müssen.

Die Satzung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort im Gästeraum Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Ofterschwang, den 19.07.2019

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

51-210

Stadt Sonthofen
 Friedhofsverwaltung

Bekanntmachung

über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an der Urnennische W VII 40 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da der Grabnutzungsrechte verstorbene ist und Angehörige nicht zu ermitteln sind, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an der o. g. Urnennische (Belegung: Kühn Irmgard) am 17.09.2019 abläuft. Die Grabstätte wird deshalb ab 30.10.2019 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen der Abdeckplatte nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an der Abdeckplatte verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o. a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

Sonthofen, 22.07.2019

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-205

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.06.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Grundbachweg“ vom 10.05.2019 unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt.

Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 06.06.2019 und wurde für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des Ortszentrums von Fischen i. Allgäu, zwischen der Bahnlinie „Kempten – Oberstdorf“ und dem „Grundbach“ und umfasst folgende Grundstücke: Fl. Nr. 778/5, 778/34, 778/75, 778/116 und 778/121, jeweils Teilfläche der Gemarkung Fischen i. Allgäu.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden fünf Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsflächen/-maßnahmen befinden sich auf den Fl. Nr. 778/116, 778/110, 778/109, 778/2 und 781, jeweils Teilfläche der Gemarkung Fischen i. Allgäu.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.06.2019 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 07.08.2019 bis einschließlich 09.09.2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bau- u. Ordnungsamt, I. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 06.06.2019 und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen außerdem auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/fischen, und dort unter der Rubrik „Bebauungsplan, Gewerbegebiet Grundbachweg“ eingesehen werden.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

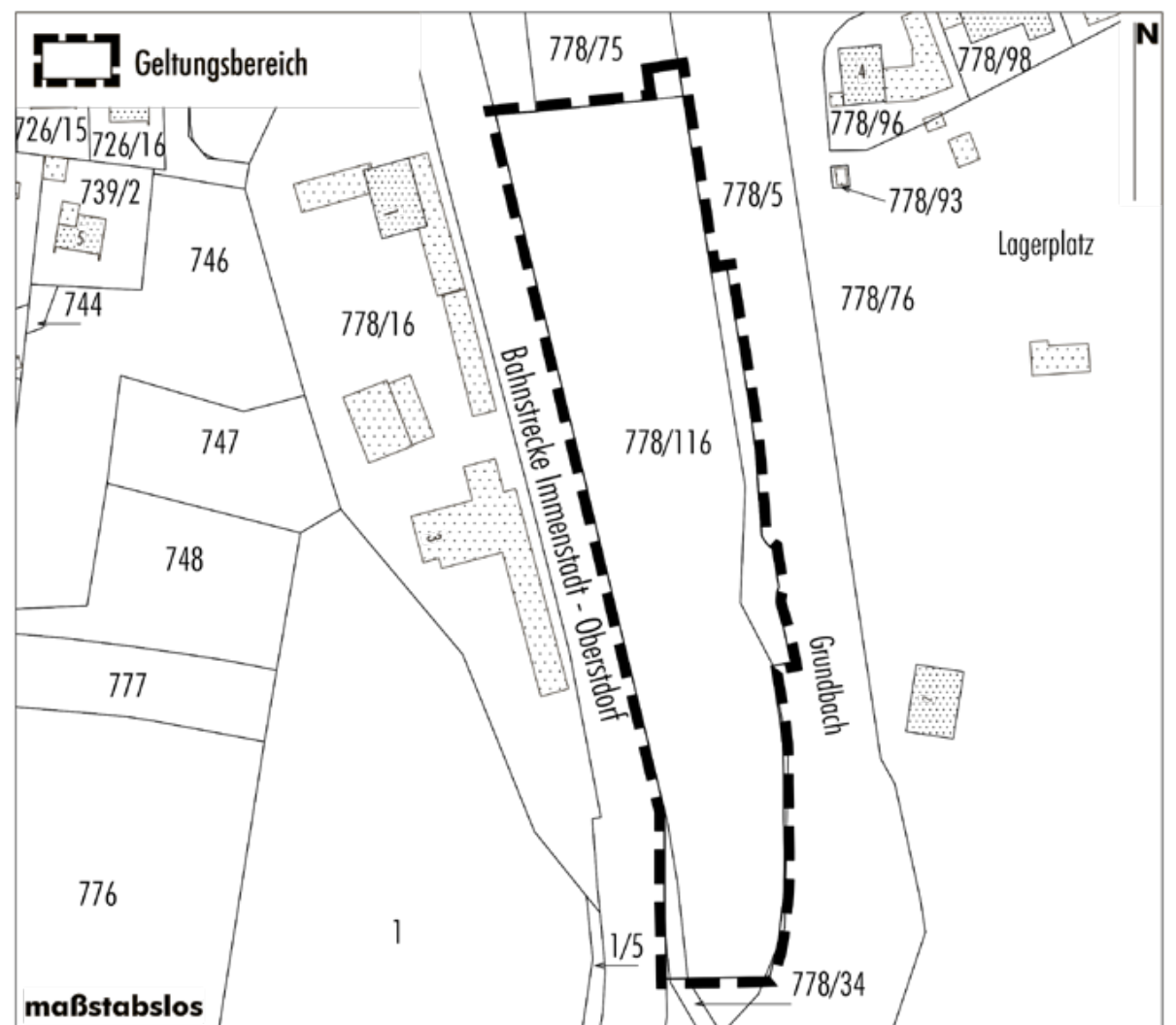
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 06.06.2019 (Ausführungen zu den Themen:
 Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund);
 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes. Bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Ergebnisvermerk des Behördenunterrichtungs-Termins vom 25.04.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet Bauamt (zu Verfahrenswahl, Eingrünung und Gewerbelärm), des Landratsamtes Oberallgäu, Sachgebiet Technischer Umweltschutz (zu Durchführung einer Schalltechnischen Untersuchung, Emissionskontingentierung und Verkehrslärm-Immissionen) und der Unteren Naturschutzbehörde (zu Erstellung eines Umweltberichtes, Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen) sowie zum Thema Hochwasserschutz.

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu Zielen des Landesentwicklungsprogrammes und Alpenplan), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zur Lage des Plangebietes im Alpenplan), des Bayerischen Landesamtes f. Denkmalpflege (zu Hinweisen zum Umgang mit zu Tage tretenden Bodendenkmälern), des Eisenbahn-Bundesamtes (zu Bepflanzungen, Entwässerung und Hinnahme von Immissionen), der Deutschen Bahn AG (zu infrastrukturellen Belangen am Bahnbetriebsgelände, zu immobilien-spezifischen Belangen und Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes sowie Hinweisen für Bauten nahe der Bahn), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kempten (zu Nichtbetroffenheit von Wald), des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu Altlasten, Wasserversorgung, Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser, Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiet sowie zur Hydraulischen Untersuchung des Ing.-Büros Dipl.-Ing. Rüdiger Dittmann) und des Kreisbrandrates (zu Löschwasserversorgung)

- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen (zu Erschließung sowie Konflikten mit Radfahrern und Fußgängern)



- Schalltechnische Untersuchung des Büro Sieber vom 02.05.2019 zu den Verkehrslärm-Immissionen der Bahnlinie „Immenstadt-Oberstdorf“, den Gewerbelärm-Immissionen aus dem Plangebiet und den notwendigen Schutzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

- Untersuchung zur Hochwassergefahr des Ing.-Büros Dipl.-Ing. Rüdiger Dittmann vom 02.07.2018 mit Beschreibung der hydrologischen Grundlagen, Untersuchungskriterien für die Hochwassersituation, Berechnungsmodellen, Berechnungen und einer Zusammenfassung der Ergebnisse.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, Bau- u. Ordnungsamt, I. Stock im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Fischen i. Allgäu, den 25. Juli 2019

GEMEINDE FISCHEN i. ALLGÄU

gez.: Edgar Rölz, Erster Bürgermeister

51-208



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
 Telefax 08321/612-350
 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
 Telefax 0831/252518-30
 buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennezeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

Sonthofen, den 30. Juli 2019
 gez.: Anton Klotz, Landrat